

<b>Ergänzungs - Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	B 03/0150/WP17-1
Federführende Dienststelle: Bauverwaltung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Finanzsteuerung		AZ:	
		Datum:	19.11.2019
		Verfasser:	
<b>19. Nachtrag zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen</b>			
<b>Beratungsfolge:</b>			
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
26.11.2019	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung	
10.12.2019	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Anhörung/Empfehlung	
11.12.2019	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

## Finanzausschuss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 19. Nachtrages zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2020 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

## Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 19. Nachtrages zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2020 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

## Rat der Stadt:

Der Rat der Stadt Aachen beschließt den 19. Nachtrag zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2020 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

## Finanzielle Auswirkungen

Ergeben sich nicht, da weiterhin Vollkostendeckung erwartet wird.

### Erläuterungen:

Die Entleerung von Kleinkläranlagen erfolgt durch ein von der Regionetz GmbH beauftragtes Privatunternehmen. Kontrollfunktionen sowie administrative Arbeiten werden überwiegend durch die Regionetz GmbH wahrgenommen.

Die Gebührenveranlagung erfolgt durch den Fachbereich "Bauverwaltung, B 03/20" in Zusammenarbeit mit der Regionetz GmbH.

### Gebührenanpassung

Es ist eine Gebührenanpassung erforderlich.

Diese ist zurückzuführen auf steigende Personalkosten und dem Wegfall von Kleinkläranlagen. Nach aktuellem Stand gibt es in der Stadt Aachen noch 33 Kleineinleiter. Diese Zahl wird voraussichtlich weiter sinken. Dadurch wird zukünftig die abgefahrene Gesamtmenge Klärschlamm verringert.

Hinzukommt, dass vorhandene Kleinkläranlagen technisch auf den neuesten Stand gebracht wurden und hierdurch die Wartungs- und Entleerungsintervalle gestreckt werden.

Folgende Mengen wurden für die Ermittlung des jährlichen Gebührensatzes zugrunde gelegt:

Jahr	Prognose	tatsächliche Abfuhrmengen
2014	250 m <sup>3</sup>	194,00 m <sup>3</sup>
2015	260 m <sup>3</sup>	205,00 m <sup>3</sup>
2016	216 m <sup>3</sup>	176,50 m <sup>3</sup>
2017	200 m <sup>3</sup>	129,50 m <sup>3</sup>
2018	185 m <sup>3</sup>	168,50 m <sup>3</sup>
2019	140 m <sup>3</sup>	57,00 m <sup>3</sup> (Stand zum 30.06.2019)
2020	140 m <sup>3</sup>	

Der bisherige Gebührensatz betrug 104,54 € / m<sup>3</sup>. Aufgrund der neu durchgeführten Kalkulation für das Jahr 2020 ist ein Gebührensatz in Höhe von

**169,47 €/m<sup>3</sup>**

kostendeckend.

Auf Grundlage der Prognosewerte beträgt die durchschnittliche Abfuhrmenge Klärschlamm je Haushalt ca. 4 m<sup>3</sup>. Die durchschnittliche Abfuhrmenge je Haushalt entspricht somit einer **jährlichen Gebühr von 677,88 €**

(4 m<sup>3</sup> x 169,47 €). Im Jahr 2019 ergäbe sich aus der Musterrechnung eine Gebührenlast je Haushalt von

418,16 €. Der Gebührensatz steigt somit im Vergleich zum Vorjahr um 62,12 %.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2020 einschließlich Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

#### **Anlage/n:**

Erläuterung der Kostenarten

Kalkulation

Entleerungsmengen

Satzungstext

## Zu den einzelnen Kostenarten:

### 52350000 Erstattungen an verbundenen Unternehmen:

Der Abfuhrpreis ist konstant geblieben. Die Kosten verändern sich im Vergleich zum Vorjahr nicht, da die Abfuhrmenge gleichgeblieben ist.

### 52330000 Erstattungen an Zweckverbänden:

Der vom Wasserverband Eifel-Rur in Rechnung gestellte Preis von 7,30 € pro m<sup>3</sup> für die Beseitigung von Grubeninhalten wird sich für 2020 nicht ändern. Durch die erwartete gleichbleibende Abfuhrmenge liegt keine Veränderung der Kosten für die Klärschlammbehandlung im Vergleich zum Vorjahr vor.

### 58110000 Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen:

In den Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sind die anteiligen Personalkosten, der Verwaltungskostenbeitrag und die Sachkosten enthalten.

Bei den Personalkosten handelt es sich zu einem um die anteiligen Personalkosten des mit der Entsorgungsaufgabe beauftragten Mitarbeiter der Regionetz GmbH. Die Personalkosten erhöhen sich aufgrund linearer Personalkostensteigerungen im Vergleich zum Vorjahr.

Die anteiligen Personalkosten für Mitarbeiter der Stadt Aachen für den Aufgabenbereich der Kleinkläranlagen wurden mit 10 % der Planpersonalkosten berücksichtigt. Die Personalkosten erhöhen sich aufgrund von Personalkostensteigerungen.

Insgesamt steigen die Personalkosten im Vergleich zum Jahr 2019 um 1,83 %.

Bei dem Verwaltungskostenbeitrag handelt es sich um Kosten der Querschnittsämter. Der Verwaltungskostenbeitrag wird vom Finanzmanagement FB 20 berechnet und B 03/20 mitgeteilt. Dieser erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 46,15 %.

In den Sachkosten sind Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten der beauftragten Mitarbeiter der Regionetz GmbH enthalten.

Die Sachkosten bleiben im Vergleich zum Vorjahr konstant.

### Überschuss-/Verlustausgleich:

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz ( KAG ) müssen Kostenüberdeckungen innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von vier Jahren ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen sollen ausgeglichen werden.

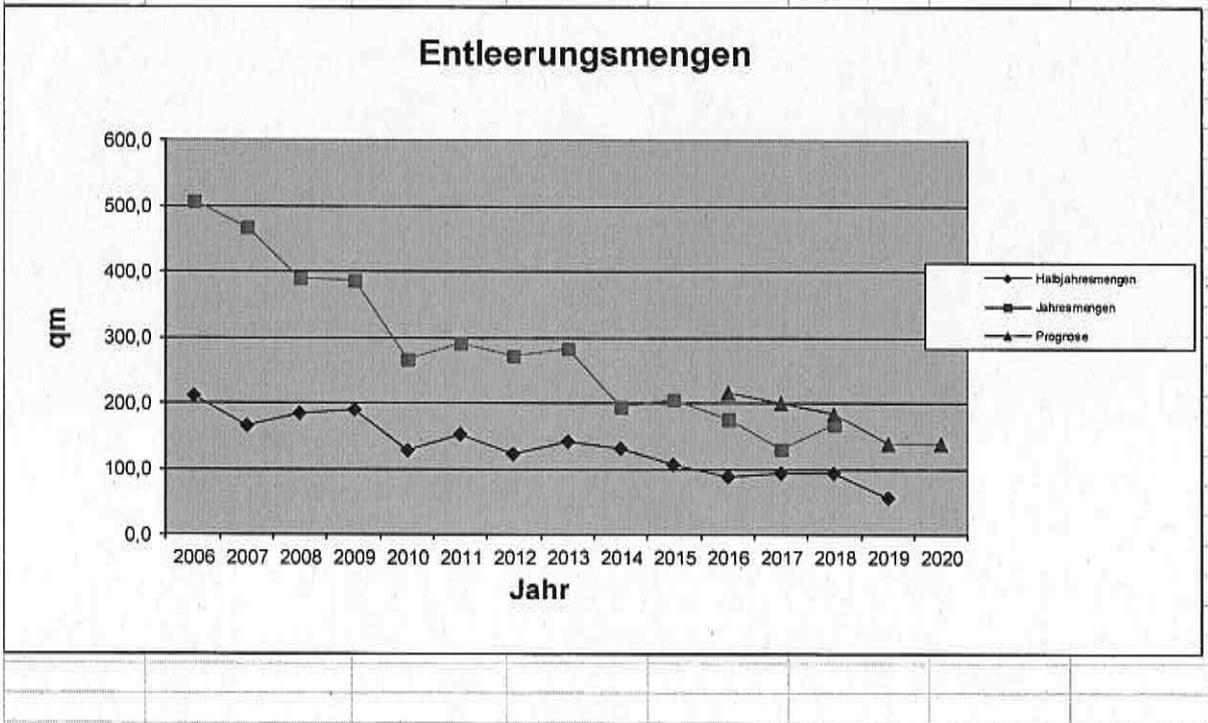
In der Gebührenkalkulation 2020 wurden die Unterdeckungen der Jahre 2016 und 2017 in Höhe von insgesamt 7.456,59 € berücksichtigt.

### Entleerungsmenge:

Die Abfuhrmenge des Klärschlammes wird sich zukünftig aufgrund der Schließung von Kleinkläranlagen infolge von Kanalbaumaßnahmen verringern. Aufgrund der tatsächlichen Abfuhrmenge im Jahr 2018 (168,50 m<sup>3</sup>) und 2019 (Stand 30.06.2019: 57,00 m<sup>3</sup>) wird die Abfuhrmenge für 2020 auf 140,00 m<sup>3</sup> prognostiziert. Die prognostizierte Abfuhrmenge bleibt im Vergleich zum Vorjahr konstant.

<b>Gebührenkalkulation Kleinkläranlagen</b>			
	2019	2020	Veränderung in % zu Gebühren- kalkulation 2019
<b>Kostenart</b>			
52350000 Erstattungen an verb. Unternehmen	2.550,70 €	2.550,70 €	0,00%
52330000 Erstattungen an Zweckverbänden	1.022,00 €	1.022,00 €	0,00%
58110000 Aufw. aus intern. Leistungsbeziehungen			
Personalkosten	10.128,03 €	10.313,08 €	1,83%
Verwaltungskostenbeitrag	1.300,00 €	1.900,00 €	46,15%
Sachkosten	484,00 €	484,00 €	0,00%
<b>Gesamtkosten</b>	<b>15.484,73 €</b>	<b>16.269,78 €</b>	<b>5,07%</b>
Verrechnung Unterdeckung gem. § 6 II KAG			
Verrechnung Unterdeckung gem. § 6 II KAG (BAB 2016 und BAB 2017)	-849,76 €	7.456,59 €	977,49%
<b>Durch Gebühren zu deckende Kosten</b>	<b>14.634,97 €</b>	<b>23.726,37 €</b>	<b>62,12%</b>
<b>Entleerungsmenge</b>	<b>140 m³</b>	<b>140 m³</b>	<b>0,00%</b>
<b>Einzelentleerung</b>	<b>104,54 €</b>	<b>169,47 €</b>	<b>62,12%</b>
<b>Gebührevorschlag:</b>	<b>104,54 €</b>	<b>169,47 €</b>	<b>62,12%</b>
<b>Kostenstruktur pro m³</b>			
			Anteil in%
Unternehmerlohn		18,22 €	10,75%
Klärschlammbehandlung		7,30 €	4,31%
Aufw. Aus intern. Leistungsbeziehungen		73,66 €	43,47%
VKB		13,57 €	8,01%
Sachkosten		3,46 €	2,04%
Ausgleich Überschuss/Verlust BAB 2016+2017		53,26 €	31,43%
<b>Gesamt:</b>		<b>169,47 €</b>	<b>100,00%</b>

Entleerungsmengen ab 2006			
Jahr	Halbjahresmenge	Jahresmenge	Prognose
2006	210,5	508,0	
2007	166,0	467,0	
2008	183,0	390,0	
2009	190,5	388,0	
2010	127,0	267,0	
2011	153,0	291,0	
2012	122,0	271,0	
2013	142,0	282,0	
2014	130,0	194,0	
2015	108,0	205,0	
2016	89,0	176,5	216,0
2017	92,5	130,0	200,0
2018	92,5	169,0	185,0
2019	57,0		140,0
2020			140,0



**19. Nachtrag**  
**zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen**  
**vom**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgenden Nachtrag beschlossen:

1.

**§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr für die Entsorgung von Kläreinrichtungen beträgt € 169,47/m<sup>3</sup>.

2.

Dieser 19. Nachtrag tritt am **01.01.2020** in Kraft.